

§ 8

Gebührentarif

An Gebühren werden erhoben:

I

<b>1. Reihengrabstätten</b>		
für Personen bis zu 5 Jahren	210,00 DM	105,00 €
für Personen über 5 Jahre	570,00 DM	290,00 Euro
<b>2. Wahlgrabstätten</b>		
a) je Grabstelle	1.260,00 DM	630,00 €
b) Verlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren für weitere 30 Jahre je Grabstelle	1.260,00 DM	630,00 €
c) bei einer Beisetzung vor Ablauf der Ruhefrist für die benötigte Verlängerung der Ruhezeit auf 30 Jahre pro Jahr und Grabstelle (gleitende Beweinkaufung) <i>vorzeitige Einbeziehung</i>	42,-- DM	21,00 €
<b>3. Rasengrabstätten ( gem. § 13a Abs. 1 der Friedhofsordnung)</b>		
a) je Grabstelle	1.260,00 DM	630,00 €
b) einmalige Pflegegebühr für Grabstellen nach Buchstabe a)	1.260,00 DM	630,00 €
c) je Urnengrabstelle	450,00 DM	225,00 €
d) einmalige Pflegegebühr für Grabstellen nach Buchstabe c)	750,00 DM	375,00 €
<b>4. Urnenwahlgrabstätten</b>		
a) je Grabstelle	450,00 DM	225,00 €
b) Verlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren für weitere 30 Jahre je Grabstelle	450,00 DM	225,00 €
c) bei einer Beisetzung vor Ablauf der Ruhefrist für die benötigte Verlängerung der Ruhezeit auf 30 Jahre pro Jahr und Grabstelle (gleitende Beweinkaufung) <i>vorzeitige Einbeziehung</i>	15,00 DM	7,50 €
<b>II</b>		
<b>1. Ausheben und Schließen des Grabes</b>		
a) für Personen bis zu 5 Jahren <i>Alter d. Verstorbene</i>	300,00 DM	150,00 €
b) für Personen über 5 Jahre "	780,00 DM	395,00 €
c) für eine Urne	250,00 DM	125,00 €
<b>2. a) Benutzung der Friedhofskapelle (einschl. Bauunterhaltung)</b>		
b) Benutzung der Aufbahrungsräume (je Bestattungsfall)	480,00 DM	245,00 €
	150,00 DM	75,00 €
<b>3. Wassergeld</b>		
a) je Grabstelle für eine Erdbestattung	120,00 DM	60,00 € <i>30 Jahre</i>
b) je Urnengrabstelle	60,00 DM	30,00 € <i>↓</i>

*2,- €/Jahr pro Grab*

Wietendorf, den 5.12.2001

Der Kirchenvorstand

*J. von Roh*  
.....  
Vorsitzender



*Albrecht B.*  
.....  
Mitglied des Kirchenvorstandes

Diese Friedhofsgebührenordnung wird gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung genehmigt.

Soltau, den 6.12.2001

Der Kirchenkreisvorstand in Soltau

gez. Unterschrift  
.....  
Vorsitzender



gez. Unterschrift  
.....  
Kirchenkreisvorsteher/in

## Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Jacobi-Kirchengemeinde Wietzendorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 23 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Jacobi-Kirchengemeinde in Wietzendorf hat der Kirchenvorstand am 5.12.2001 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2

#### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

### § 4

#### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

### § 5

#### Stundung und Erlaß der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 6

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### § 7

#### Schlußvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.